



**Unterlage zur Vorprüfung der
FFH-Verträglichkeit**

für das Vorhaben

**Deponie Röthehof –
Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof um einen
Deponieabschnitt der Deponieklasse III (2023)**

Vorhabenträger: Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Verfasser: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten/ OT Hönow

Projektnummer: 2022_C001

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Hagen Bauckmann

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Methodik	4
3	Ermittlung des Beurteilungsgebietes	5
3.1	Ableitung der Beurteilungswerte und der Irrelevanzwerte für die FFH-Gebiete	5
3.2	Festlegung des Beurteilungsgebietes	6
4	Charakterisierung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren	7
4.1	Vorhabensbeschreibung	7
4.2	Standortbeschreibung	8
4.3	Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens	10
5	Beschreibung der zu untersuchenden NATURA 2000-Gebiete	11
5.1	FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ (DE 3542-304)	13
5.2	SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421)	14
6	Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Natura 2000-Gebiete	16
6.1	Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen	16
7	Ableitung der Prüfpflicht des Vorhabens	17
8	Quellenverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5-1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, FFH-Gebiet 3542-304 Steppen Hügel im Havelland	13
Tabelle 5-2	Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG []	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4-1	Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung)	9
---------------	--	---

Anhänge

Anhang 1:	Lage der FFH- und SPA-Gebiete
-----------	-------------------------------

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) plant den Altstandort der Deponie Röhthof in einem Teilbereich als Deponie der Deponieklasse DK III gemäß Deponieverordnung (DepV) zu ertüchtigen und damit zu erweitern.

Der Standort wurde erstmals 1924 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen, später für Aschen des Berliner Bezirks Charlottenburg genutzt. 1979 wurde eine Nutzungsgenehmigung für die vorhandene Aschehalde zur Einlagerung von Schadstoffen erteilt. Seit 1981 wird der Standort erst durch die VEB (B) Potsdam und jetzt durch die MEAB (hervorgegangen aus der VEB Potsdam) zur Ablagerung von Sonderabfällen betrieben. Der Einlagerungsbetrieb wurde 2005 aufgrund fehlender Basis- und Oberflächenabdichtung und der höheren gesetzlichen Anforderungen an eine DK III Deponie beendet.

Es ist zu prüfen, ob die geplante Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röhthof nach § 34 BNatSchG möglicherweise geeignet ist, Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete auszuüben. Dabei werden die folgenden Gebiete betrachtet:

- ca. 2,5 km südlich, SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421),
- ca. 4,5 km südlich, FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ (DE 3542-304).

Die GfBU-Consult wurde von der MEAB mit der FFH-Vorprüfung beauftragt.

2 Methodik

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [1] über FFH-Gebiete bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie [2], die sogenannte SPA-Gebiete (Special Protection Area) regelt, das europäische Naturschutzprojekt "Natura 2000", welches die Aufgabe hat, wild lebende Pflanzen und Tiere sowie deren natürliche Lebensräume innerhalb der EU in einem länderübergreifenden Biotopverbundnetz zu schützen und damit die biologische Vielfalt dauerhaft zu erhalten. Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind die Anhänge, in denen zu schützende Arten und Lebensräume sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden.

Gemäß § 34 Absatz 1 des BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Vorprüfung ist der erste Abschnitt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie dient der Aussage, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes werden verursacht, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der Biotope, Habitats und Funktionsräume hat, welche in den Erhaltungszielen für dieses Gebiet festgelegt wurden. Erhaltungsziele für ein FFH-Gebiet sind nach § 7 Nr. 9 BNatSchG Erhaltung und Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Für Verträglichkeitsprüfungen bzw. -abschätzungen sind daher die im Standarddatenbogen des jeweiligen FFH- oder SPA-Gebietes genannten Lebensraumtypen oder Arten, die maßgeblich für die Aufnahme in das Europäische Netz "Natura 2000" waren, unter der Maßgabe zu untersuchen und zu bewerten, dass der Schutz und Erhalt der Lebensraumtypen sowie das Überleben und die Vermehrung der zu schützenden Arten sichergestellt sind.

Die Verträglichkeitsabschätzung, hier als Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit bezeichnet, ist von der fachrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. bei Anzeige- und Genehmigungsfreiheit von der durchführenden Behörde nachprüfbar zu dokumentieren, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher räumlicher, zeitlicher und/ oder funktionaler Summationswirkungen anderer Pläne und Projekte.

Diese Unterlage dient der Behörde als Informationsvorlage für die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete wurde methodisch nach dem Leitfaden des Landes Brandenburg „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ mit Stand April 2019 [3] vorgegangen.

In Anlehnung an die Vollzugshilfe erfolgt die Untersuchung zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit in folgenden Arbeitsschritten:

1. Charakterisierung des Vorhabens mit Bestimmung der projektbezogenen Wirkfaktoren
2. Ermittlung des Beurteilungsgebietes und Ableitung des Erfordernisses einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
3. Charakterisierung der zu berücksichtigenden FFH-Gebiete
4. Bewertung der Auswirkung durch das Vorhaben mit Ableitung des Erfordernisses einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung wird zunächst geklärt, ob ein Vorhaben geeignet sein könnte, durch Emissionen und den damit verbundenen Stoffeintrag ein Natura 2000-Gebiet möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen.

3 Ermittlung des Beurteilungsgebietes

3.1 Ableitung der Beurteilungswerte und der Irrelevanzwerte für die FFH-Gebiete

In der Vollzugshilfe [3] sind in vier Anhängen bzw. elf Teilanhängen für FFH-Gebiete verschiedene Beurteilungswerte geregelt. Sie untergliedern sich in folgende Bereiche:

1. Artspezifische und lebensraumtypische Beurteilungswerte (Anhang 1 der Vollzugshilfe)
2. Kompartimentspezifische Beurteilungswerte für Wasser/Schwebstoff/Sediment, Boden und Luft (Anhang 2, 3 und 4 der Vollzugshilfe)

Primär sind die Beurteilungswerte des Anhang 1 anzuwenden.

Für eine Bewertung der Auswirkungen durch ein Vorhaben auf die FFH-Gebiete ist nach TA Luft zunächst zu beurteilen, wie hoch die Deposition von Stickstoff und der Eintrag von Säure durch das Vorhaben selbst sein kann. Ist hier mit einer Deposition von weniger als 0,3 kg N/(ha*a) zu rechnen, können negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Ist mit einem Eintrag von weniger als 0,04 keq Säure/(ha*a) zu rechnen, können negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete ebenfalls ausgeschlossen werden. Diese Schwellen werden als Abschneidekriterien bezeichnet.

Bei der Unterschreitung der Abschneidekriterien sind keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisbar. Liegt der Depositionsbetrag der geplanten Anlage über diesen Kriterien, muss eine kumulierende Betrachtung zum Stickstoff- und Säureeintrag in FFH-Gebiete erfolgen. Liegt der Eintrag unterhalb dieses Wertes, ist der Beitrag als irrelevant einzustufen.

Gemäß Nr. 4.4 TA Luft ist ebenfalls der Schutz vor erheblichen Nachteilen (insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) zu prüfen. Für SO_2 und NO_x gelten $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Beurteilungswerte sowie $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Irrelevanzwerte. Wobei der Begriff Irrelevanzwert gleichbedeutend mit dem Begriff Abschneidekriterium ist.

Hinsichtlich der Irrelevanzkriterien für die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden folgende Festlegungen für die Bewertung der Beurteilungswerte der anderen Stoffe getroffen [3]:

- 1 % für alle übrigen Stoffe.

Bei einem Unterschreiten der Irrelevanzgrenze kann eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und –arten ausgeschlossen werden.

Im Anhang 4 der Vollzugshilfe werden in Anlehnung an die TA Luft kompartimentspezifische Beurteilungswerte für die Luftschadstoffe NO_x , SO_2 , HF und NH_3 zur Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannt.

3.2 Festlegung des Beurteilungsgebietes

Im Ergebnis der Immissionsprognose für Luftschadstoffe sind keine Zusatzbelastungen hinsichtlich Stickstoff- und Säuredeposition zu erwarten. Die oben genannten Abschneidekriterien werden an keinem Punkt erreicht. Deshalb werden konservativ im Rahmen der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit die nächstgelegenen FFH-Gebiete betrachtet.

4 Charakterisierung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) plant den Altstandort der Deponie Röthehof in einem Teilbereich als Deponie der Deponieklasse DK III gemäß Deponieverordnung (DepV) zu ertüchtigen und damit zu erweitern.

Der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG beinhaltet gemäß Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren [4] einen

Antrag auf Errichtung und Betrieb zur Erweiterung der Deponie der Deponieklasse III nach DepV für ein Abfallablagerungsvolumen von ca. 1,24 Mio. m³ bestehend aus:

1. Bauabschnittsweise Herstellung des Bauplanums zur Aufbringung der Basisabdichtung inkl. Randdamm durch Bodenab- und -auftrag.
2. Annahme und Einbau von Deponieersatzbaustoffen mit den Zuordnungswerten gemäß Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5 DepV in einem Umfang von 496.000 m³ zur Profilierung bzw. Herstellung des Bauplanums.
3. Vervollständigung / Ergänzung der geologischen Barriere mit einem Gesamtumfang von ca. 11,8 ha (2D) bzw. 12,0 ha (3D).
4. Herstellung eines kombinierten Basis- und Oberflächenabdichtungssystems der Deponieklasse DK III mit einem Gesamtumfang von ca. 8,6 ha (2D) bzw. ca. 8,8 ha (3D).
5. Errichtung des Basisabdichtungssystems der Deponieklasse III mit einem Gesamtumfang von ca. 3,2 ha (2D/3D).
6. Errichtung des Sickerwasserfangs- und -ableitungssystems, einschl. Sickerwasser-speicherbecken mit einem Gesamtspeichervolumen von 1.800 m³.
7. Nutzung der vorhandenen technologisch notwendigen Infrastruktur, wie Zuwegung und Elektroinstallation sowie des Eingangsbereiches (Waage, Annahme- und Sozialgebäude).
8. Errichtung der notwendigen Infrastrukturanlagen zur Erschließung (Betriebswege, Ver- und Entsorgungsanlagen).
9. Betrieb der Deponie nach Deponieklasse III gemäß DepV mit Einlagerung der Abfälle gemäß beantragten Abfallannahmekatalog mit einer Ablagerungskapazität von ca. 1,24 Mio. m³ bzw. ca. 1,61 Mio. Mg.
10. Sicherung und Rekultivierung des DK III - Erweiterungsabschnittes nach Beendigung der Ablagerungsphase inkl. Errichtung der dafür notwendigen Anlagen der Oberflächenabdichtung und der Oberflächenentwässerung auf einer Fläche von 11,8 ha (2D) bzw. 11,9 ha (3D) sowie Errichtung des Betriebsweges (Randweg) entlang der östlichen Grenze in einem Umfang von ca. 0,7 ha.

11. Antrag auf Abweichung von der Schichtmächtigkeit der Basisentwässerungsschicht (Basisabdichtung) von 0,50 m gemäß Anhang 1 Tab. 1 DepV und DIN 19667 auf eine Schichtmächtigkeit von 0,30 m unter Bezug auf Anhang 1 Tab. 1, Fußnote 3 DepV und einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert $k_f \geq 1,0 \times 10^{-2}$ m/s sowie Antrag auf Abweichung von den max. Zulaufängen zum Sickerwasserdrän $\leq 15,00$ m gemäß DIN 19667 auf 105,0 m.
12. Antrag auf Einsatz von geeigneten Deponieersatzbaustoffen für die Herstellung der
 - a. Trag- und Ausgleichsschicht der Basisabdichtung.
 - b. Basisentwässerungsschicht.
 - c. filterstabilen, mineralischen Trennschicht der Basisabdichtung.
 - d. Trag- und Ausgleichsschicht der Oberflächenabdichtung.
 - e. mineralischen Entwässerungsschicht der Oberflächenabdichtung.
13. Antrag auf Anpassung der gem. Plangenehmigung vom 18.12.2019 genehmigten Deponiekubatur (Altkörper) auf den verbleibenden und zu sichernden Altkörperflächen (ca. 6,3 ha 2D bzw. ca. 6,6 ha 3D) bedingt durch die Integration der Deponieertüchtigung und -erweiterung

Bei den einzulagernden Abfällen handelt es sich vorrangig um gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV). Neben den gefährlichen Abfällen sind nicht gefährliche Abfälle enthalten, die für eine Ablagerung auf einem Deponieabschnitt der Deponiekategorie III gemäß § 6 (3) Satz 1 der DepV zugelassen sind. [4]

4.2 Standortbeschreibung

Das Plangebiet der Deponie befindet sich in Nauen, Havelland in Brandenburg auf dem Gelände der Altdeponie Röthehof. Röthehof liegt im südöstlichen Teil des Gebiets der Stadt Nauen, etwa vier Kilometer südlich von Nauen, an einer in westliche Richtung von der Landesstraße 86 abzweigenden Straße. An der gleichen Straße liegt nur wenige hundert Meter östlich der Wohnplatz Neugarten. In südlicher Richtung liegen Tremmen und Etzin, beides Ortsteile der Stadt Ketzin/Havel. In westlicher Richtung liegt der Nauener Ortsteil Schwanebeck. Etwa zwei Kilometer nördlich liegt Markee. [5]

Die geplante Deponiefläche wird begrenzt durch:

- intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Windenergieanlagen auf den südlich angrenzenden Flächen (ca. 80 m entfernt)
- Bahnstrecke Wustermark – Ketzin im Westen, die ca. 500 m nördlich des Standortes von der Bahnstrecke Berlin – Hannover abzweigt
- großflächige Logistikzentren ca. 400 m südlich.



Abbildung 4-1 Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung)

Die Entfernungen zu besonders geschützten oder schützenswerten Flächen betragen:

- ca. 750m nördlich, Trinkwasserschutzgebiet „Nauen“,
- ca. 2,5 km südlich, SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“,
- ca. 2,5 km südlich, Landschaftsschutzgebiet „Ketziner Bruchlandschaft“,
- ca. 4,5 km südlich, FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“,
- ca. 7 km nordöstlich, FFH-Gebiet „Heimische Heide Ergänzung“,
- ca. 7 km südlich, Naturschutzgebiet „Falkenrehder Wublitz“.

4.3 Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Wirkfaktoren eines Vorhabens können z. B. Emissionen, Flächenverbrauch, Stofffreisetzung, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Einleitungen, optische Veränderungen usw. sein.

Schallemissionen

Schallimmissionen können vertreibende Wirkung auf lärmempfindliche Arten haben. Als lärmempfindlich sind u. a. Vögel einzustufen. Schallemissionen können durch den Bau der Anlagen, anlagenbedingten Verkehr sowie durch den eigentlichen Betrieb der Anlage entstehen. Dabei ist anlagenbedingter Verkehr laut TA Lärm ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück zu betrachten.

Da die nächstgelegenen FFH- und SPA-Gebiete in einem Abstand von > 2,5 km liegen, ist selbst bei ganztägigem Anlagenbetrieb nicht mit einer Störung oder Vergrämung durch direkte Schalleinwirkung zu rechnen.

Der Wirkfaktor muss daher für die Prüfung der Erheblichkeit nicht weiter betrachtet werden.

Geruchsemissionen

Die Lebensraumtypen und Tierarten der Natura 2000-Gebiete sind nicht als geruchsempfindlich zu bewerten. Zudem gehen von der geplanten Deponieerweiterung nahezu keine Geruchsemissionen aus, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Inanspruchnahme von Flächen/bauliche Veränderungen

Es werden keine Flächen in den FFH- und SPA-Gebieten in Anspruch genommen und damit auch keine Ressourcen dieser Gebiete beansprucht oder Oberflächenveränderungen vorgenommen.

Es kommt auch nicht zu einer zerschneidenden Wirkung oder einer Barriere-Wirkung innerhalb eines FFH- und SPA-Gebietes. Diese möglichen Wirkfaktoren sind daher nicht weiter relevant.

Stofffreisetzungen und Einleitungen

Da die Anlage nicht direkt in einem Natura 2000-Gebiet liegt, kann eine direkte Verunreinigung des Bodens durch freigesetzte Schadstoffe aus dem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Es erfolgen auch keine Einleitungen von Niederschlags- oder Abwasser in die Gewässer der FFH- und SPA-Gebiete durch das geplante Vorhaben. Das Niederschlagswasser wird am Standort versickert.

Ein zusätzlicher Stickstoff- oder Säureeintrag in die FFH-Gebiete durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten.

Optische Veränderungen und Erschütterungen

Beeinträchtigungen der FFH- und SPA-Gebiete durch Erschütterungen während der Bauphase sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Optische Veränderungen sind durch die geplante Anlage auf Grund der Beschaffenheit der Baukörper und der großen Entfernung zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Anlagenstandort nicht sichtbar.

Lichtemissionen

Auf Grund der Entfernung zu den FFH- und SPA-Gebieten sowie des geringen Umfangs der Beleuchtung kann die Auswirkung der Lichtemission als nicht relevant eingestuft werden.

Luftschadstoffemissionen

Quelle möglicher Beeinträchtigungen der FFH- und SPA-Gebiete können die gefassten Emissionen von Luftschadstoffen sein.

Die Auswirkungen der geplanten Deponieerweiterung bzgl. der Emission von Luftschadstoffen sind auf Grund der Geringfügigkeit und der großen Entfernung zu Natura-2000-Gebieten nicht relevant.

5 Beschreibung der zu untersuchenden NATURA 2000-Gebiete

Um mögliche Beeinträchtigungen der nächstgelegenen FFH- und SPA-Gebiete abschätzen zu können, werden die folgenden Gebiete betrachtet:

- ca. 2,5 km südlich, SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421),
- ca. 4,5 km südlich, FFH-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland“ (DE 3542-304).

Die Lage der Natura 2000-Gebiete ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

Lebensraumtypen des Anhangs I sind Lebensräume nach Art. 2 FFH-Richtlinie im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten. Es sind „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“, die:

- im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
- typische Merkmale der alpinen, atlantischen, kontinentalen, makaronesischen, mediterranen, pannonischen und/oder borealen Regionen aufweisen.

Als „prioritäre natürliche Lebensraumtypen“ nach Art. 1 der FFH-Richtlinie werden die natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten bezeichnet, die vom Verschwinden bedroht sind, und für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen eine besondere Verantwortung zukommt. Die „prioritären natürlichen Lebensraumtypen“ sind in Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem * gekennzeichnet.

Der Anhang II der FFH-Richtlinie enthält die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, und stellt damit eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten dar [6].

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nach der Definition in Art. 1 der FFH-Richtlinie Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, die

- bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
- potentiell bedroht sind, d. h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- selten sind, d. h. deren Population klein und, wenn nicht unmittelbar, so dort mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind; diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor oder
- endemisch sind und in Folge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, müssen die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen, die den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitate dieser Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Als prioritär werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Arten eine besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem * gekennzeichnet.

5.1 FFH-Gebiet „Steppenhügel im Havelland“ (DE 3542-304)

Allgemeine Charakterisierung

Das FFH-Gebiet „Steppenhügel im Havelland“ stellt eine isolierte Kleinflächen mit Trockenrasen und deren Sukzessionsstadien innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Gebiet der Mittleren Havel dar. Es hat eine Fläche von 25,01 ha. Im FFH-Gebiet befinden sich repräsentative, für den Erhalt überregional bedeutsamer Arten wichtige Ausbildungen von kalkreichen Sand-, Kalk-Trocken- und Subpannonischen Steppen-Trockenrasen.

FFH-Lebensraumtypen

Tabelle 5-1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, FFH-Gebiet 3542-304 Steppenhügel im Havelland

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	4,5			M	B	C	C	C
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,10			M	B	C	B	C

Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG

Im FFH-Gebiet kommen keine Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG vor.

Erhaltungsziel

Erhaltung offener bis halboffener, von äußeren Stoffeinträgen weitgehend unbeeinflusster Grasfluren auf Trockenstandorten. [7]

5.2 SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421)

Allgemeine Charakterisierung

Im insgesamt 7.955 ha großen Teil des EU SPA-Gebietes „Mittlere Havelniederung“, welches sich innerhalb des Naturparks „Westhavelland“ befindet, kommen 36 wertgebende Brutvogelarten vor.

Weiterhin kommen verschiedene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Es dominieren Stillgewässer-LRT (LRT 3150). Eine große Fläche nehmen zudem Grünland-LRT ein (LRT 6510, 6440). Relativ häufig sind zudem Wald-LRT (insbesondere LRT 9190).

Darüber leben Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im Gebiet, welche überwiegend an Gewässer gebunden sind. Dazu gehören neben verschiedenen Amphibienarten Biber und Fischotter, verschiedene Fledermaus- und Fischarten sowie mehrere Libellenarten.

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG

Tabelle 5-2 Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG [8]

Blaukehlchen	Ortolan	Trauerseeschwalbe
Bruchwasserläufer	Raufußkauz	Tüpfelsumpfhuhn
Eisvogel	Rohrdommel	Wachtelkönig
Fischadler	Rohrweihe	Wanderfalke
Flusseeeschwalbe	Rothalsgans	Weißstorch
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Weißwangengans
Großtrappe	Schwarzmilan	Wespenbussard
Heidelerche	Schwarzspecht	Wiesenweihe
Kampfläufer	Schwarzstorch	Ziegenmelker
Kleines Sumpfhuhn	Seeadler	Zwergrohrdommel
Kornweihe	Silberreiher	Zwerggans
Kranich	Singschwan	Zwergmöwe
Mittelspecht	Sperbergrasmücke	Zwergsäger
Neuntöter	Sumpfohreule	Zwergschwan

Erhaltungsziel

Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel,
- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften sowie von ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichmooren,
- eines für Niedermoore und Auen typischen Wasserhaushaltes mit Überflutungsdynamik, im Winterhalbjahr überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorgebieten und mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Bruch- und Röhrichflächen,
- von Bruchwäldern, Waldmooren, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüscheln und Wildobstbeständen,
- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen sowie rauen Stammoberflächen
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf nährstoffarmen Standorten,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot. [8]

6 Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Natura 2000-Gebiete

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung durch ein Vorhaben verursacht werden kann, muss in einer Bewertung des Einzelfalles entschieden werden. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der einzelnen Faktoren negativ beeinflusst werden. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dabei muss es sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Aus einer Gegenüberstellung der Wirkfaktoren durch die geplante Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie Röthehof und den Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen in den eventuell betroffenen Gebieten, kann eine Bewertung der möglichen Auswirkungen des Anlagenbetriebes erfolgen.

In Kapitel 4.3 wurde kein Wirkfaktor als untersuchungsrelevant identifiziert.

6.1 Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatschG und Art. 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sind Projekte nicht nur isoliert hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu betrachten, sondern es ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen kann.

Da es durch das geplante Vorhaben nicht zu relevanten Stoffeinträgen kommt, kann eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen entfallen.

Hinsichtlich anlagenbedingter Luftschadstoffemissionen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der untersuchten Natura 2000-Gebiete unter Betrachtung der Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten durch die beantragte Änderung ausgeschlossen werden.

7 Ableitung der Prüfpflicht des Vorhabens

Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit dient der Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der nächstgelegenen FFH-Gebiete:

- DE 3542-421, SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“
- DE 3542-304, FFH-Gebiet „Steppenhügel im Havelland“

durch das geplante Vorhaben.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde kein Wirkfaktor als untersuchungsrelevant identifiziert.

Anhand einer verbal-argumentativen Bewertung zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens „Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie Röthehof“ auf FFH-Gebiete konnte abgeleitet werden, dass sich durch das geplante Vorhaben die vorhandene Situation nicht ändert, so dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nicht zu erwarten ist.

Aus Sicht des Gutachters kann auf eine Betrachtung der Schutzgebiete im Einzelfall verzichtet werden kann.

Zusammenfassend kann im Ergebnis der Betrachtungen gefolgert werden, dass trotz der Empfindlichkeit der betrachteten Natura 2000-Gebiete eine Gefährdung der Erhaltung sowie eine Beeinträchtigung der Tiere durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten ist.

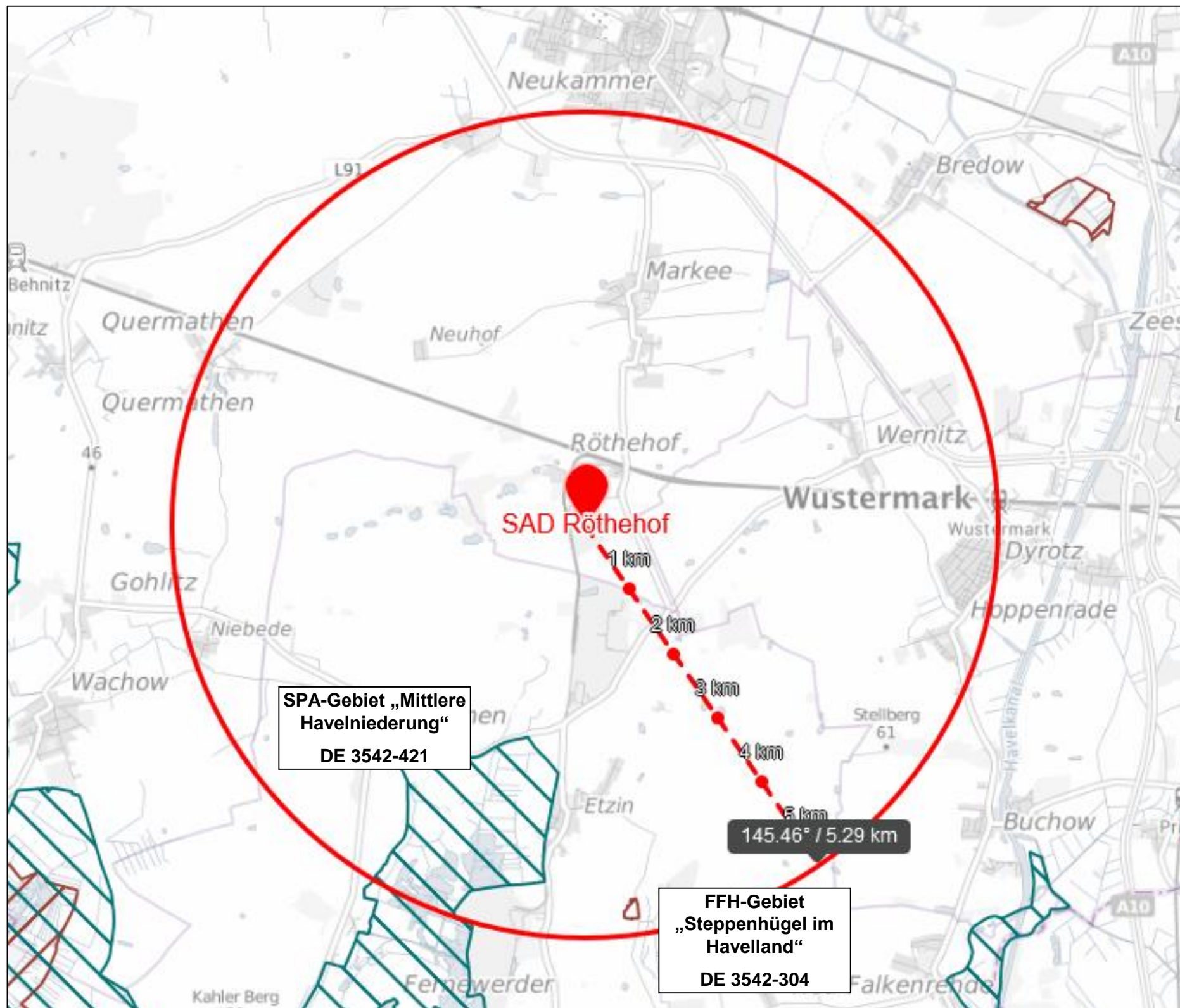
Daher besteht nach Ansicht des Fachgutachters kein vertiefender Prüfungsbedarf im Rahmen einer Untersuchung der FFH-Verträglichkeit.

Hoppegarten, den 30.11.2023

Prof. Dr.-Ing. Hagen Bauckmann

8 Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, S. 7); geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/43); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S.368), in Kraft getreten am 01.01.2007
- [2] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) -; angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates – (ABl. L 1 vom 1.1.1995 S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates am 30.11.2009 (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7)
- [3] Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Stand April 2019, Landesamt für Umwelt, Brandenburg
- [4] BN Umwelt GmbH, Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof um einen Deponieabschnitt DK III, Erläuterungsbericht, Rostock, 24.11.2023
- [5] *Quelle: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, Einsicht am 04.09.2023*
- [6] Symank et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Heft 53
- [7] LfU Brandenburg, Liste der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/3542_304.pdf, Einsicht am 27.11.2023
- [8] LfU Brandenburg, Liste der Vogelschutzgebiete, https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_1_03_2013-Anlage%201.pdf, Einsicht am 27.11.2023



Quelle:
https://www.metaver.de/kartendienste?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&layers=f23891a2180b08601de85ee746fc1f99&E=762512.53&N=5830568.57&zoom=10

Auftraggeber:

MEAB

Märkische Entsorgungsanlagen-
 Betriebsgesellschaft mbH
 Tschudistraße 3
 14476 Potsdam

Bearbeiter:

GfBU
 Consult

Gesellschaft für Umwelt- und
 Managementberatung mbH
 Mahlsdorfer Straße 61 b
 15366 Hoppegarten /OT Hönow

„Deponie Rötthof –
 Ertüchtigung und Erweiterung der SAD
 Rötthof um einen Deponieabschnitt der
 Deponieklasse III (2023)“

FFH-Vorprüfung

Titel:

Lage der FFH- und SPA-Gebiete

Anhang 1

Format: A3

Datum:
 28.11.2023

Bearbeiter:
 Katja Günzel

